

An alle Pfarrer und die Verantwortlichen der
Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 01.07.2021

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Dauerinfektionsschutzkonzept

für die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.07.2021

(gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021)

Kirchengemeinde:	... [Name]
Gemeindehaus:	... [Ort, Adresse]
Pfarrheim:	... [Ort, Adresse]
Raumgrößen:	
Raum 1:	... [z.B. Parterre links] ... m ²
Maximal mögliche Personenzahl ¹ :
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Raum 2:	... [z.B. Parterre links] ... m ²
Maximal mögliche Personenzahl:
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Raum 3:	... [z.B. Parterre links] ... m ²
Maximal mögliche Personenzahl:
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Begehbare Grundstücksfläche unter freiem Himmel	... m ²
Verantwortliche Person:	... [Vorname Name Pfarrer/ Administrator]
	... [Anschrift]
	... [telefonische Erreichbarkeit]

1. Präambel:

Auf Grund der stark gesunkenen Infektionszahlen ermöglicht die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 weitreichende Lockerungen bezüglich der Vorgaben für das Verhalten in der Situation der Corona-Pandemie. Dennoch ist die Corona-Pandemie nicht vorbei und es gilt auch weiterhin, die Gesundheit von Besuchern und Nutzern² unserer Gemeindehäuser und Pfarrheime zu schützen. So ist bei allen Veranstaltungen

¹ Unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,50 m in alle Richtungen.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

darauf zu achten, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei steigenden Infektionszahlen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. § 25 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021).

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.

Letztverantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben sind – auch bei Veranstaltungen externer Dritter - die amtierenden Pfarrer bzw. ernannte Administratoren der jeweiligen Kirchengemeinden (verantwortliche Person). Amtierende Pfarrer oder ernannte Administratoren treffen vor Ort die Entscheidungen auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Vorgaben und kontrollieren diese selbst oder durch Beauftragte.

Gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 können unsere Gemeinderäume unter entsprechenden Vorgaben für Sitzungen der Gremien genutzt werden können. Ebenso sind unter den gleichen Voraussetzungen Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich wie Treffen der verschiedenen Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde im Rahmen der pastoralen Arbeit. Für Chor- und Orchesterproben gelten spezielle Regeln (siehe 3.).

Zudem wird dringend empfohlen Gemeindehäuser oder Pfarrheime zurzeit nicht zur Nutzung durch Familienfeiern freizugeben.

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept gilt für alle Räume der Gemeindehäuser und Pfarrheime der Kirchengemeinden des Bistums Erfurt und für alle zulässigen Veranstaltungsformate gleichermaßen.

2. Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt ab dem 01.07.2021

2.1. Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- a. Die Zahl der zulässigen Personen richtet sich, unter Einhaltung des Mindestabstandes (vgl. 2. b), nach der Größe des Raumes und sämtlichen nach Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 geltenden Festlegungen.
- b. Ein **Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen** ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig.
- c. **Durch die Anwesenheit von vollständig geimpften**, von einer Corona-Infektion **genesenen** oder **aktuell** auf das Virus **negativ getesteteten** Personen **erhöht sich die maximal für einen Raum zulässige Personenzahl nicht**, die sich ausschließlich auf Grund des einzuhaltenden Mindestabstandes und der vorhandenen Raum- bzw. Flächengröße ergibt.
- d. **In geschlossenen Räumen** ist für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ab dem Betreten des Gebäudes eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske, im Folgenden MNB genannt) zu tragen. **Am Sitzplatz kann diese abgenommen werden.** Kinder und Jugendliche im Alter von sechs Jahren bis zum vollendeten 16. Lebens-

jahr können anstelle einer qualifizierten MNB auch eine einfache MNB („Stoffmaske“) verwenden. Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht.

2.2. Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen, Nachverfolgung von Infektionsketten etc.

- a. Um die Situation zu vermeiden, bei Veranstaltungen in Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime Personen abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Anmeldeprozedere).
- b. Der Zugang zu Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist zu kontrollieren. Ist die maximal zulässige Personenzahl für einen Raum erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet.
- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Gemeindehäuser und Pfarrheime muss der Abstand gewahrt bleiben. Es dürfen sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.
- d. Im Eingangsbereich, in den genutzten Räumen und im Sanitärbereich sind die Teilnehmer durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und auf deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme an der Veranstaltung geschieht auf eigene Gefahr.“
- e. Wegeführung (Aufenthaltsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Gelände, Ein- und Ausgang)
 - o Abstand halten gilt auch auf Fluren und in Treppenhäusern. Besondere Achtsamkeit ist beim Betreten und Verlassen der Räume geboten.
 - o Es soll ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung erarbeitet und umgesetzt werden. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Bei mehreren Zugängen zu den Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. Es sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- f. Der Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen ist Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen zu verwehren, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet die den Zutritt kontrollierende Person.
- g. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
- h. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, sind folgende personenbezogenen Daten (**Kontaktdaten**) der Teilnehmer zu erfassen:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter ist zu verhindern (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten),

Die Daten sind für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren, während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank), für die

zuständigen Behörden (Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln.

Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist sind die Daten datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktenvernichter); zerreißen genügt nicht.

- i. Es ist regelmäßig zu lüften. Dies geschieht über mehrere Minuten durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster. Eine Kipp-lüftung ist nicht ausreichend, da so ein schneller und kompletter Luftaus-tausch nicht erfolgt. Bei mehrstündigen Veranstaltungen wird alle 90 Minu-ten eine Lüftungspause empfohlen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine einstündige Mittagspause.
- j. Es ist ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einzurichten. Durch das Robert-Koch-Institut (RKI) wird eine routinemäßige Flächendesin- fektion in der COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. Die Rei- nigung von Oberflächen steht im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische
- k. Hygiene im Sanitärbereich
 - In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher sowie Toilettenpapier bereitgestellt und regel- mäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Ein- mal-Handtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
 - Am Eingang der Sanitärbereiche muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe) aufhalten dürfen.
 - Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bei Ver- anstaltungsbetrieb täglich zu reinigen.
 - Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforder- lich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
 - l. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter ein eigenes Hygie- neschutzkonzept vorzuhalten, das den Standards für eine Bewirtung im öf- fentlichen Raum genügt (vergleiche Hinweise auf die Branchenregelung des Hotel- und Gaststättengewerbes).

3. Chor- und Orchesterproben in Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt

- a. Die Einhaltung der für Chöre empfohlenen Abstands- und Hygienevorschrif- ten (mindestens 3,00 m Abstand der Sänger, Abstand Chorleiter zu den Sängern mindestens 4,00 m) gilt auch bei Chorproben. Bei Orchesterproben ist der Mindestabstand von 1,50 m in alle Richtungen einzuhalten.
- b. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, sind folgende personenbezogenen Daten (**Kontaktdaten**) der Teilnehmer zu erfassen:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter ist zu verhindern (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwort-

liche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten).

Die Daten sind für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren, während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank), für die zuständigen Behörden (Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln.

Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist sind die Daten datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktvernichter); zerreißen genügt nicht.

- c. Alle Teilnehmer an Chor- und Orchesterproben haben ein aktuelles negatives Testergebnis bzgl. des Corona-Virus oder einen Nachweis des vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-Virus oder den gültigen Nachweis einer überstandenen Corona-Virusinfektion vorzulegen. Alternativ kann ein Selbsttest unmittelbar vor der Probe erfolgen, den eine erwachsene Person zu bestätigen hat (vgl. §§ 10, 13 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021).

Die unter 1. bis 3 getroffenen Regelungen für die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in Kirchengemeinden des Bistums Erfurt gelten ab dem 01.07.2021 und bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in den Gemeindehäusern / Einrichtungen vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erfurt, den 01.07.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar